



# GEMEINDE PRUTTING

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Prutting

(Landkreis Rosenheim)

## für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prutting folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.192.220,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.516.750,00 Euro

ab.

### § 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.



### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für 2025 auf 2.295.000,00 Euro, 2026 auf 2.550.000,00 Euro, 2027 auf 3.000.000,00 und für 2028 auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>325 v. H.</u> |
| b) | für die Grundstücke (B)                              | 325 v. H.        |
| c) | Gewerbsteuer   | <u>325 v. H.</u> |

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6<sup>3)</sup>

---

---

### § 7)

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Prutting, den 17.04.2024

Ort, Datum

Gemeinde Prutting

Stadt – Markt – Gemeinde



(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Trauschaß, 1. Bgm.

- 1) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchstabe c) miteinbezogen werden.
- 2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).
- 3) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich geführt werden. Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.